

fachungen, nach den deutschen Reichsgesetzen und wo diese nicht ausreichen, nach den in Preußen geltenden Bestimmungen. Die Konsulargerichte bestehen aus dem Konsul als Vorsitzendem und zwei bis vier, aus achtbaren Gerichtseingeseffenen des Bezirks erwählten Beisitzern. Gegen ihre Entscheidungen ist Beschwerde oder Berufung an das Reichsgericht zulässig.

II. Kolonien

Das deutsche Kolonialgebiet umfaßt Ländergruppen in 1. Südwestafrika (Deutsch-Nama- und Deutsch-Damaraland), seit 1882 im Besitze der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, 2. Westafrika mit Kamerun und Togo, 3. Ostafrika mit dem vom Sultan von Sansibar 1888 an die Deutsche Ostafrikanische Gesellschaft verpachteten und von dieser 1890 an das Reich abgetretenen Küstenstrich nebst dem Hinterland, 4. Kaiser-Wilhelmsland mit den Inseln des Bismarckarchipels und den Salomoninseln, seit 1884 im Besitze der Neuguineakompagnie, und 5. den Marshall-, Brown- und Providenceinseln, seit 1885 im Besitze der Jaluitgesellschaft zu Hamburg.

Die deutschen Kolonien sind teils aus deutschen Entstehung Handelsunternehmungen, teils, so namentlich Ostafrika, aus Expeditionen einzelner deutscher Reisender (Dr. Peters), teils aus Verträgen mit den eingebornen Häuptlingen, teils aus Okkupation oder Besiznahme hervorgegangen. Seit 1888 sind sie unter die Schutzgewalt des Reiches gestellt. Zugleich sind zwischen dem Deutschen Reich und den beteiligten Kolonialstaaten Verträge über die Begrenzung der sogenannten Interessensphären abgeschlossen worden, kraft deren sich diese Staaten verpflichtet haben, bei künftigen Besitzergreifungen des zur Zeit noch unerschlossenen Kolonisationsgebiets gegenseitig die nach Flußläufen, Gebirgs-